



Vertrag

**über die Lieferung von Sehhilfen an militärisches
Personal des Geschäftsbereiches BMVg
und zur Lieferung bestimmter Sonderbrillen und
Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

BMVg – ZVA

Inkrafttreten: 01.08.2023

Vertrag

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium
der Verteidigung

im folgenden BMVg genannt

und dem

**Zentralverband der Augenoptiker und
Optometristen (BIV)**

Düsseldorf, satzungsgemäß vertreten durch den
ZVA-Präsidenten Christian Müller und den
Geschäftsführer Dr. Jan Wetzel

im folgenden ZVA genannt

über die

Lieferung von Sehhilfen an militärisches Personal
des Geschäftsbereichs BMVg (im Folgenden
Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr genannt)
und zur Lieferung bestimmter Sonderbrillen und
Bildschirmarbeitsplatzbrillen

§ 1

- (1) Zur Lieferung von Sehhilfen können in der Handwerksrolle für das Augenoptikerhandwerk eingetragene natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften zugelassen werden. Die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zum Vertrag ist nicht notwendig. Mit der Annahme des Brillenbestellscheins (Anlage 3 zum Vertrag) bzw. des Auftrags zur Durchführung einer Refraktionsbestimmung (Anlage 4 zum Vertrag) erkennen die Augenoptikerinnen und Augenoptiker die Vertragsbedingungen dieses Vertrages an. Diese werden im folgenden Vertragsaugenoptikerinnen bzw. Vertragsaugenoptiker (VAO) genannt. Die Vertragsbedingungen sind durch den bzw. die VAO vor der Versorgung einzusehen. Der Vertrag ist über den auf dem Brillenbestellschein bzw. den auf dem Auftrag zur Durchführung einer Refraktionsbestimmung vermerkten Link abzurufen.
- (2) VAO, die über die Landesinnungen und Landesinnungsverbände mittelbare Mitglieder des ZVA sind, können sich auf freiwilliger Basis auf eine Vertragspartnerliste setzen lassen. Der ZVA gibt den Link zum Abruf der Liste dem BMVg bekannt.
- (3) Sondervereinbarungen mit einzelnen Augenoptikerinnen bzw. Augenoptikern werden durch das BMVg nicht geschlossen.
- (4) Der Vertrag umfasst
 1. im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr die Lieferung von:
 - Normalen Sehhilfen (Dienstbrillen)
 - Fliegersonderbrillen
 - ABC-Schutzmaskenbrillen
 - Bildschirmarbeitsplatzbrillen
 2. im Rahmen der zur Verfügungstellung von Arbeitsmitteln für zivile Beschäftigte der Bundeswehr die Lieferung von:
 - Bildschirmarbeitsplatzbrillen
 - Fliegersonderbrillen
(nur für ziviles fliegendes Personal der Bundeswehr im Rahmen der Dienstausbildung)
 - ABC-Schutzmaskenbrillen
(als persönliche Schutzausstattung)

3. im Rahmen der ärztlichen Begutachtung von Bewerberinnen und Bewerbern die Durchführung der Refraktionsbestimmung.

§ 2

- (1) Die Sehhilfen dürfen nur nach Vorlage eines truppenärztlich/betriebsärztlich ausgefertigten Brillenbestellscheins geliefert werden. Dies gilt auch für Reparaturaufträge. Der Brillenbestellschein ist der bzw. dem VAO in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.
- (2) Mit Ausnahme des in § 4 Abs. 2 genannten Falles haben Soldaten und Soldatinnen sowie zivile Beschäftigte der Bundeswehr unter den VAO freie Wahl. Im Brillenbestellschein ist die neutrale Anschrift „An die Vertragsaugenoptikerin/den -optiker nach freier Wahl der Soldatin bzw. des Soldaten/ zivilen Beschäftigten bzw. zivile Beschäftigte der Bundeswehr“ zu verwenden. Um eine optimale optische und anatomische Brillenanpassung zu ermöglichen, sind die VAO durch die zu Beliefernden grundsätzlich persönlich aufzusuchen.¹

§ 3

- (1) Zu Lasten der Bundeswehr sind Gläser und Fassungen entsprechend der Lieferbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag) zu liefern. Die Gläser müssen der ärztlichen Verordnung entsprechen. Die Verantwortung für die Refraktionsdaten übernimmt in diesem Fall der verordnende Arzt. Auf Veranlassung von Bundeswehrärztinnen bzw. Bundeswehrärzten auf dem Brillenbestellschein können die VAO eine Refraktionsbestimmung durchführen und abrechnen.² In diesen Fällen entsprechen die gelieferten Gläser der durch die VAO festgestellten Refraktion. Die Fassungen haben qualitativ und anpasstechnisch den dienstlichen Anforderungen (siehe Lieferbeschreibung) zu genügen.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern ist im Rahmen der ärztlichen Begutachtung auf Veranlassung der Bundeswehr (Anlage 4 zum Vertrag) durch die VAO eine Refraktionsbestimmung (objektiv und subjektiv) zur Bestimmung der bestmöglichen Sehleistung mit Korrektur (Visus cc) durchzuführen. Die Werte (Gläserstärke und Sehleistung ein- und beidäugig)

sind zu dokumentieren (Anlage 5 zum Vertrag) und über das Formular „Auftrag und Kostenübernahmeerklärung“ abzurechnen. In diesen Fällen erfolgt keine Belieferung mit einer Sehhilfe.

§ 4

- (1) Die Gläser und die Fassung sind entsprechend der zwischen dem BMVg und dem ZVA vereinbarten Preisliste (Anlage 2 zum Vertrag) gemäß § 5 dieses Vertrages abzurechnen. Dies gilt auch für die Refraktionsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (2) Für den Fall, dass in der Preisliste nicht aufgeführte Gläser beschafft werden müssen, ist der verordnende Bundeswehrarzt bzw. die verordnende Bundeswehrärztin berechtigt, zwei kostenfreie Kostenvoranschläge einzuholen. Die Beauftragung erfolgt an den preisgünstigsten Anbieter. Für den Fall, dass eine Belieferung mit Kontaktlinsen verordnet wurde, ist aufgrund des erheblichen Aufwandes einer Kontaktlinsenanpassung, ein kostenfreier Kostenvoranschlag ausreichend. Die Bundeswehr kann bei Bedarf eine qualitätssichernde Begutachtung des Kostenvoranschlags veranlassen. Zum Verfahren bzw. Nachweis der Qualitätssicherung dieses Kostenvoranschlags siehe die Ausführungen in der Lieferbeschreibung.
- (3) Die VAO dürfen Zahlungen von Soldatinnen bzw. Soldaten sowie zivilen Beschäftigten der Bundeswehr für den auf dem Brillenbestellschein festgelegten Lieferumfang zu den vertraglich festgelegten Qualitäten weder fordern noch annehmen.
- (4) Wünschen Soldatinnen bzw. Soldaten bzw. zivile Beschäftigte der Bundeswehr, im Rahmen der laut Lieferbeschreibung für Dienstbrillen und Bildschirmarbeitsplatzbrillen zugelassenen Aufbesserungs-/ Zuzahlungsmöglichkeiten, andere als die im Brillenbestellschein vorgegebenen und in der Preisliste vorgesehenen Gläser, hat sie bzw. er den Unterschiedsbetrag selbst zu zahlen. Gleiches gilt für die Fassung. Dabei müssen jedoch Gläser und Fassung mindestens der in der Preisliste und der Lieferbeschreibung festgelegten Qualität und Ausführung – die Gläser auch den Angaben auf dem Brillenbestellschein – entsprechen.

¹ Belieferungen durch VAO über das Internet mit Blick auf die gesetzlichen Qualitätsanforderungen des § 9 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz sind unzulässig.

² Z.B. bei der Verordnung einer Gleitsichtbrille bzw. einer Bildschirmarbeitsplatzbrille mit Office-Gläsern.

§ 5

- (1) Die VAO reichen ihre Rechnung(en) mindestens alle drei Monate in Schriftform beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) – Heilfürsorgeabrechnungsstelle –, Prötzelner Chaussee 25, 15344 Strausberg, ein. Die Leistungen müssen grundsätzlich spätestens drei Monate nach der Lieferung abgerechnet werden. Aus den Rechnungen müssen die erbrachten Einzelleistungen erkennbar sein. Den Rechnungen sind die von den Soldatinnen bzw. Soldaten sowie zivilen Beschäftigten der Bundeswehr quittierten Brillenbestellscheine (1. Ausfertigung) sowie ggf. die zugrundeliegenden Kostenvoranschläge beizufügen. Die 2. Ausfertigung des Brillenbestellscheins ist den Soldatinnen bzw. Soldaten sowie zivilen Beschäftigten der Bundeswehr durch den VAO versehen mit der Bescheinigung der erfolgten Lieferung auszuhändigen.
- (2) Die Bundeswehr ist verpflichtet, den Gesamtbetrag der Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung ohne jeden Abzug zu begleichen.

§ 6

- (1) Kommt es in der Anwendung dieses Vertrages bei der Belieferung durch VAO zu Störungen, ergeben sich die Rechtsfolgen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Innungsangehörige VAO können über ihre Innung den ZVA einschalten, der ggf. eine direkte Klärung mit dem BAPersBw herbeiführt.
- (2) Meinungsverschiedenheiten mit Truppenärztinnen bzw. Truppenärzten sind von den nicht-innungszugehörigen VAO direkt, bei innungszugehörigen VAO über den ZVA, an das BAPersBw heranzutragen, das eine Überprüfung des Lieferumfangs oder einer Beschwerde durch die vorgesetzte Sanitätsdienststelle veranlasst. Eine Überprüfung des Lieferumfangs erfolgt auch, wenn die Abrechnung mit dem BAPersBw von VAO beanstandet wird. Über das Ergebnis der Überprüfung und der getroffenen Maßnahmen unterrichtet das BAPersBw den Anfragenden nach Abschluss der Überprüfung in Schriftform.
- (3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind an den ZVA oder an das BMVg zur einvernehmlichen Abstimmung heranzutragen.

§ 7

Zur Lieferung von speziellen Sehhilfen für das fliegende Personal der Bundeswehr (Fliegersonderbrillen) wird Folgendes vereinbart:

- (1) Für das fliegende Personal der Bundeswehr werden auf der Grundlage eines von der zuständigen Fliegerärztin/dem zuständigen Fliegerarzt ausgestellten Brillenbestellscheins die in der Preisliste näher bezeichneten Fassungen und Gläser geliefert.
- (2) Ist ein Fassungsscheibenwinkel (FSW; Durchbiegung der Fassung) von mehr als 4 Grad erforderlich, werden in die Fassung individualisierte Gleitsichtgläser sowie falls notwendig individualisierte Einstärkengläser, die unter Berücksichtigung erweiterter Zentrierungsparameter zu fertigen sind, eingesetzt. Die Qualität der in Satz 1 auch genannten Gleitsichtgläser richtet sich nach der DIN SPEC 58194. Es wird mindestens die Lieferung der dritten Kategorie „individuelles, individualisiertes Brillenglas“ durch die VAO zugesichert.
- (3) Die VAO haben ausschließlich die in der Preisliste näher bezeichneten Fassungen als Fliegersonderbrillenfassung zu liefern. Es besteht für das fliegende Personal der Bundeswehr hinsichtlich der Versorgung mit einer Fliegersonderbrille keine Aufbesserungs-/Zahlungsmöglichkeit gemäß § 4 Abs. 4 dieses Vertrages; weder für die Fassung noch die Gläser.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag findet sinngemäß Anwendung auf die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen, Fliegersonderbrillen (für ziviles fliegendes Personal der Bundeswehr im Rahmen der Dienstausbildung) und ABC-Schutzmaskenbrillen an ziviles Personal der Bundeswehr, die mit dem entsprechenden Brillenbestellschein der Bundeswehr von der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt der Bundeswehr verordnet worden sind.
- (2) Bei der Lieferung von ABC-Schutzmaskenbrillen wird eine erforderliche Umrechnung der aktuellen Korrektionswerte wegen technischer Anpassung (Hornhautscheitelabstand - HSA) von den VAO unentgeltlich vorgenommen.

§ 9

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. August 2023 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 5./11. April 2005 mit Preisliste (zuletzt geändert am 8. Februar 2016). Dieser verliert zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit. Für die Anwendung der neuen Preisliste ist das Datum des Brillenbestellscheins maßgebend.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag nach Ablauf von zwei Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die vereinbarte Preisliste kann separat, nach Ablauf eines Jahres, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die vertragsschließenden Parteien werden sich unverzüglich um eine Anschlussregelung bemühen. Während der laufenden Vertragsverhandlungen gelten die Vertragsvereinbarungen fort.

Düsseldorf / Berlin, Juni / Juli 2023

Gez. Dr. Thorsten Schütz

Bundesministerium der Verteidigung

Gez. Christian Müller

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Gez. Dr. Jan Wetzel

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Anlagen zum Vertrag

- 1 Lieferbeschreibung
- 2 Preisliste
- 3 Brillenbestellschein (Bw/2651 = San/Bw/0491)
- 4 Auftrag zur Durchführung einer Refraktionsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages
- 5 Hinweise / Erläuterung zur Durchführung einer Refraktionsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages

Anlage 1

Lieferbeschreibung für Dienstbrillen und sonstige dienstlich zur Verfügung gestellte Sehhilfen

Grundsätzliches

Bei der Fertigung der Brillen im Rahmen dieses Vertrages werden grundsätzlich alle geltenden DIN-Normen erfüllt. Gleiches gilt für die Verwendung der Halbfertigprodukte wie Korrektionsfassungen und Korrektionsgläser. Die Einhaltung der DIN-Normen ist per Gesetz als Mindeststandard anzusehen. Die vertraglich vereinbarten Sehhilfen werden entsprechend der Arbeits- und Qualitätsrichtlinien des ZVA gefertigt.

Refraktionsbestimmung

(Überrefraktion bei gegebener Vor-Korrektion)

Eine kostenpflichtige Refraktionsbestimmung darf von einer bzw. einem VAO nur auf Verordnung eines Arztes bzw. einer Ärztin der Bundeswehr auf dem Brillenbestellschein (Anlage 3 zum Vertrag) durchgeführt werden. Die Durchführung der Refraktionsbestimmung erfolgt ausschließlich durch Augenoptikermeister bzw. durch Personen mit einer beruflichen Abschlussqualifikation, die dem Augenoptikermeister im Sinne der Handwerksordnung gleichgestellt ist (staatlich geprüfter Augenoptiker, Bsc Augenoptik/Optometrie).

Abrechnung des Brillenbestellscheins

(Vordruck Bw/2651 = San/Bw/0491)

Die VAO erhalten zwei Ausfertigungen des Brillenbestellscheins. Auf beiden Ausfertigungen des Brillenbestellscheins hat der Soldat bzw. die Soldatin oder der bzw. die zivile Beschäftigte der Bundeswehr den Empfang und die VAO die ordnungsgemäße Belieferung durch Unterschrift zu quittieren.

Die erste Ausfertigung des Brillenbestellscheins wird von der bzw. dem VAO nach Belieferung zusammen mit der Rechnung sowie ggf. einem genehmigten Kostenvoranschlag an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr- Heilfürsorgeabrechnungsstelle, Prötzel Chaussee 25, 15344 Strausberg versandt. Die zweite Ausfertigung des Brillenbestellscheins wird bei Lieferung der Soldatin/dem Soldaten bzw. der oder dem zivilen Beschäftigten der Bundeswehr ausgehändigt.

Dienstbrille

1. Gläser

- **Regelversorgung Dienstbrille:**
nicht getönte Silikatgläser nach DIN 58203
(im Einstärkenbereich Meniskengläser,
im Zweistärkenbereich Standard-Bifokal-Gläser)
- **Lieferung nur auf ausdrückliche Verordnung eines Arztes bzw. einer Ärztin der Bundeswehr:**
 - Organische Gläser (Kunststoffgläser)
 - Tönung/Farbgeläser
 - Trifokalgläser
 - Entspiegelung
 - Gleitsichtgläser
- **Unzulässige Lieferung:**
 - fototrope Gläser
- **Zuzahlungs-/Aufbesserungsmöglichkeit auf Wunsch des Soldaten bzw. der Soldatin:**
 - Markengläser, mineralisch, weiß
 - Bifokal-Markengläser, mineralisch, weiß
 - Organische Gläser (Kunststoffgläser)
 - Entspiegelung
 - Gleitsichtgläser
 - höherbrechendes Material

Die dadurch gegenüber der Verordnung entstehenden Mehrkosten hat die Soldatin oder der Soldat selbst zu tragen. Bei Verlust oder Reparatur werden von der Bundeswehr nur die Listenpreise übernommen.

2. Fassung

Die Fassung muss qualitativ und anpasstechnisch den dienstlichen Anforderungen für Dienstbrillen genügen und hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Regelversorgung

- Kunststoff- oder Metallfassung,
- dauerhafter, fester und sicherer Sitz
(es muss möglich sein, sowohl die Fassung als auch den Vorneigungswinkel anzupassen
(z.B. keine Holzfassungen, keine Steckbügel))
- keine Behinderung bei militärischer Ausrüstung
(Gläser mit einem möglichst geringen Hornhautscheitelabstand bei Sicherstellung einer ausreichenden Hinterlüftung),

- hohe Bruchfestigkeit zwischen $-30\text{ }^{\circ}\text{C}$ und $+60\text{ }^{\circ}\text{C}$,
- möglichst geringe Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes (Randstärke nicht über 6 mm),
- schwer entflammbar,
- keine randlosen oder Beschlagbrillen.

b) Zuzahlungs-/ Aufbesserungsmöglichkeit:

- höherwertige Kunststoff- oder Metallfassung
- Halbbrillen

Die entstehenden Mehrkosten hat die Soldatin oder der Soldat selbst zu tragen. Bei Verlust oder Reparatur werden von der Bundeswehr nur die Listenpreise übernommen.

3. Besonderheiten bei Fliegersonderbrillen

Fassung

Aus den in der Preisliste enthaltenen Fassungen für Fliegersonderbrillen (Eschenbach Modelle sowie Rodenstock Halbbrille) kann ausgewählt werden. Andere Fassungen dürfen nicht geliefert werden.

Gläser

Ist ein Fassungsseibenwinkel von mehr als 4 Grad erforderlich, sind die in der Preisliste in der Kategorie „Fliegersonderbrillen“ enthaltenen individualisierten Einstärken- sowie Gleitsichtgläser zu liefern.

4. Besonderheiten bei ABC-Schutzmaskenbrille

Verglast wird die von der bzw. dem Angehörigen der Bundeswehr (Soldat, Soldatin, ziviler Mitarbeiter, zivile Mitarbeiterin) mitgebrachte Schutzmaskenbrille bzw. der in die Schutzmaske einzusetzende Clip. Die Schutzmaskenbrille bzw. der Clip wird mit **nicht getönten** Kunststoffgläsern aus 1,6er Material verglast. Das Kunststoffmaterial mit Brechungsindex 1,6 ist aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich, da es weniger zerbrechlich ist als das CR39 – Material. Die in der Preisliste enthaltene Glasqualität ist zu liefern, eine Wahl seitens des bzw. der Angehörigen der Bundeswehr besteht nicht. Bei der Einarbeitung der Korrektionsgläser in den Clip ist der Deltaabstand zu beachten. Dieser ist in der Regel größer als bei „normalen“ Brillen, so dass der Korrektionswert des Glases – insbesondere bei höheren Korrektionswerten – angepasst werden muss.

Bildschirmarbeitsplatzbrille

Die Verordnung erfolgt durch einen Betriebsarzt bzw. eine Betriebsärztin der Bundeswehr auf dem Brillenbestellschein.

1. Gläser

Geliefert werden nicht getönte mineralische Gläser inklusive Mehrfachentspiegelung oder nicht getönte organische Gläser inklusive Hartschicht und Mehrfachentspiegelung; je nach Verordnung des Betriebsarztes bzw. der Betriebsärztin:

a) Regelversorgung Bildschirmarbeitsplatzbrille:

Entsprechend der Verordnung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes der Bundeswehr unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes kommen folgende Gläser in Betracht: nicht getönte Silikatgläser mit Mehrfachentspiegelung nach DIN 58203

- im Einstärkenbereich Meniskengläser,
- im Zweistärkenbereich Bifokalgäser, soweit erforderlich mit vergrößertem Nahteil oder
- Nahgläser mit erweitertem Arbeitsabstand (Office Gläser – immer aus organischem Material).
- Einstärkengläser als Standard Korrektionsmittel für Personen bis etwa 40 Jahre – Dies ermöglicht scharfes Sehen in allen Durchblickspunkten – die Sehhilfe wird für die Bildschirmmentfernung angefertigt. – Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille mit Einstärkengläsern ist nur bei einer nicht ausreichenden Akkommodationsfähigkeit notwendig.
- Bifokalgäser – zur Ermöglichung von scharfem Sehen in zwei verschiedenen Entfernungen. Zur Verwendung als Bildschirmarbeitsplatzbrille wird das Fernteil des Glases auf die Bildschirmmentfernung angepasst.
- Office- oder Raumgläser (spezielle Gleitsichtgläser)
Nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation oder aufgrund von besonderen Verhältnissen am Arbeitsplatz nach Verordnung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin der Bundeswehr.

b) Lieferung nur auf ausdrückliche Verordnung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes:

- Organische Gläser (Kunststoffgläser)
- Tönungen/ Farbgelber (nur in augenärztlich besonders begründeten Ausnahmefällen. Gemäß DGUV wird eine Tönung der Gläser bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen grundsätzlich nicht empfohlen. Sie mindert den Kontrast der Zeichen auf dem Bildschirm und beeinträchtigt die Lesbarkeit.)

c) Unzulässige Lieferung:

- fototrope Gläser

d) Zuzahlungs-/ Aufbesserungsmöglichkeit:

auf Wunsch des Soldaten bzw. der Soldatin sowie der oder des zivilen Beschäftigten der Bundeswehr:

- Markengläser, mineralisch, weiß
- Bifokal-Markengläser, mineralisch, weiß
- Organische Gläser (Kunststoffgläser)
- Nahgläser mit erweitertem Arbeitsabstand (Office-Gläser)
- höherbrechendes Material

Die dadurch gegenüber der Verordnung entstehenden Mehrkosten hat die Soldatin oder der Soldat bzw. der oder die zivile Beschäftigte der Bundeswehr selbst zu tragen. Bei Verlust oder Reparatur werden von der Bundeswehr nur die Listenpreise übernommen.

2. Fassung

Die Fassung muss qualitativ und anpasstechnisch den Anforderungen für Bildschirmarbeitsplatzbrillen genügen und hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Regelversorgung

- Kunststoff- oder Metallfassung,
- dauerhafter, fester und sicherer Sitz (es muss möglich sein, sowohl die Fassung als auch den Vorneigungswinkel anzupassen (z.B. keine Holzfassungen, keine Steckbügel))
- möglichst geringe Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes (Randstärke nicht über 6 mm).

b) Zuzahlungs-/ Aufbesserungsmöglichkeit:

- höherwertige Kunststoff- oder Metallfassung
- Randlose Brillenfassungen (Um den Anforderungen, die an eine Bildschirmarbeitsplatzbrille

gestellt werden zu genügen, dürfen für randlose Brillenfassungen nur Gläser aus höherbrechendem Kunststoffmaterial ($n \geq 1.6$) in Verbindung mit einer Mindestranddicke verarbeitet werden.)

Die entstehenden Mehrkosten (bei randlosen Brillen auch die Mehrkosten, die sich aus den besonderen Gläsern in Verbindung mit der Zurichtung ergeben) hat die Soldatin oder der Soldat bzw. die oder der zivile Beschäftigte der Bundeswehr selbst zu tragen. Bei Verlust oder Reparatur werden von der Bundeswehr nur die Listenpreise übernommen.

Kontaktlinsen

Kontaktlinsen sind nicht Bestandteil der Preisliste.

Sofern mittels Brillenbestellschein der Bundeswehr für eine Soldatin bzw. einen Soldaten eine Belieferung mit Kontaktlinsen verordnet wurde, ist aufgrund des erheblichen Aufwandes einer Kontaktlinsenanpassung die Nachweisführung der Wirtschaftlichkeit des Angebots über einen Kostenvoranschlag ausreichend. Dazu führt die bzw. der VAO die Kontaktlinsenanpassung entsprechend der Verordnung durch und erstellt einen Kostenvoranschlag. Diesen Kostenvoranschlag händigt der bzw. die VAO der Soldatin bzw. dem Soldaten aus.

Die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt der Bundeswehr kann bei Bedarf den Kostenvoranschlag durch einen Sachverständigen der vom ZVA benannten Landesinnungsverbände, Landesinnungen bzw. Augenoptikerinnung prüfen lassen. Der ZVA stellt dafür der Bundeswehr eine Liste der zuständigen Begutachtungsstellen zur Verfügung und regelt mit diesen die Abwicklung der Aufträge der Bundeswehr zu dem aus der Preisliste ersichtlichen festgesetzten Preis. Der LIV versendet das Gutachten und die Rechnung an den beauftragenden Arzt/Ärztin. Die Rechnung ist von der Bundeswehr vier Wochen nach Eingang der Rechnung beim beauftragenden Arzt/Ärztin zu begleichen.

Stellt die bzw. der Sachverständige fest, dass der Kostenvoranschlag nicht zweckmäßig bzw. angemessen ist, hat der bzw. die VAO die Möglichkeit, diesen nachzubessern. Eine erneute Begutachtung durch die bzw. den Sachverständigen geht in diesem Fall zu Lasten und Kosten des bzw. der VAO.

Vertragspreisliste BMVg

Dienstbrillen für Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr

Pos.-Nr.	Mineralische Gläser (Durchmesser 65 mm) n= 1,5 - ohne Entspiegelung	Pos.-Nr.	Preis pro Glas (einschl. 19% MwSt.) Euro
Einstärkengläser			
130	plan bis + und - 6,0 dpt cyl. bis +2,0 dpt	130	24,20
285	Zuschlag für höhere cyl. bis 4,0 dpt	285	11,00
288	Zuschlag für > +/- 6 dpt und = < +/- 10 dpt	288	38,50
131	Hochbrechendes Glas sph. bis +8 dpt bzw. bis - 11 dpt, cyl. bis +4 dpt, Brechungsindex bis 1.7 keine Kombination mit den Ziffern 285 bzw. 288 möglich Hinweis durch den verordnenden Arzt/Ärztin der Bundeswehr auf Bestellschein notwendig	131	140,00
Prismenaufschlag			
176	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	176	19,25
Zweistärkengläser Nahzusatz 0,75-3,5 dpt, farblos, mit eingeschmolzenem Nahteil, gerader oder gebogener Trennungslinie (Nahteile 25 oder 26 mm)			
250	Fernteil sph. bis + und - 6,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	250	84,15
Prismenaufschlag			
276	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	276	23,10
Gleitsichtglas, farblos			
461	Fernteil sph. bis + und - 6,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	461	106,15
Prismenaufschlag			
276	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	276	23,10
750	Zuschlag Entspiegelung (gilt für alle mineralischen Gläser)	750	14,30
751	Zuschlag Tönung (gilt für alle mineralischen Gläser)	751	17,60
Pos.-Nr.	Organische Gläser (Kunststoffgläser) (Durchmesser 66 mm) n= 1,5 - ohne Entspiegelung	Pos.-Nr.	Preis pro Glas (einschl. 19% MwSt.) Euro
Einstärkengläser			
530	plan bis + und - 6,0 dpt cyl. bis +2,0 dpt	530	35,20
285	Zuschlag für höhere cyl. bis 4,0 dpt	285	11,00
288	Zuschlag für > +/- 6 dpt und = < +/- 10 dpt	288	38,50
531	Hochbrechendes Glas sph. bis +8 dpt bzw. bis - 11 dpt, cyl. bis +4 dpt, Brechungsindex bis 1.67 keine Kombination mit den Ziffern 285 bzw. 288 möglich Hinweis durch den verordnenden Arzt/Ärztin der Bundeswehr auf Bestellschein notwendig	531	140,00
Prismenaufschlag			
265	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	265	11,00
Zweistärkengläser Nahzusatz 0,75-3,5 dpt, farblos, Nahteil mit gerader oder gebogener Trennungslinie (Nahteile 25 oder 26 mm)			
621	Fernteil sph. bis + und - 8,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	621	95,15
Prismenaufschlag			
269	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	269	23,10
Gleitsichtglas, farblos			
681	Fernteil sph. bis + und - 6,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	681	117,15
290	Zuschlag für > +/- 6 dpt und = < +8/-10 dpt	290	59,00
682	Hochbrechendes Glas sph. bis +8 dpt bzw. bis - 11 dpt, cyl. bis +4 dpt, Brechungsindex bis 1.67 keine Kombination mit der Ziffer 290 möglich Hinweis durch den verordnenden Arzt/Ärztin der Bundeswehr auf Bestellschein notwendig	682	249,00
Prismenaufschlag			
269	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	269	23,10
750	Zuschlag Entspiegelung (gilt für alle organischen Gläser)	750	14,30
749	Zuschlag Tönung (gilt für alle organischen Gläser)	749	14,30
Pos.-Nr.	Fassungen / Handwerksleistungen	Pos.-Nr.	Preis pro Fassung / Leistung (einschl. 19% MwSt.) Euro
7070	Refraktionsbestimmung (Überrefraktion beider Augen bei gegebener Vor-Korrektion)	7070	13,75
797*	Brillenfassung (siehe Lieferbeschreibung Anlage 1)	797*	31,90
772	Fester Brillenbehälter mit Brillenpass	772	10,89
Einarbeitung von vorhandenen Gläsern in eine neue Fassung oder neue Gläser in vorhandene Fassung			
7101	Einzelglas	7101	21,45
7102	Glaspaar	7102	32,73

* Es besteht eine Zuzahlungsmöglichkeit

Bildschirmarbeitsplatzbrillen			
Pos.-Nr.	Mineralische Gläser (Durchmesser 65 mm) n=1,5 inkl. Mehrfachentspiegelung	Pos.-Nr.	Preis pro Glas (einschl. 19% MwSt.) Euro
Einstärkengläser			
129	plan bis + und - 6,0 dpt cyl. bis +2,0 dpt	129	38,50
285	Zuschlag für höhere cyl. bis 4,0 dpt	285	11,00
288	Zuschlag für > +/- 6 dpt und = < +/- 10 dpt	288	38,50
Prismenaufschlag			
176	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	176	19,25
Zweistärkengläser Nahzusatz 0,75-3,5 dpt, farblos, mit eingeschmolzenem Nahteil, gerader oder gebogener Trennungslinie (Nahteile 25 oder 26 mm)			
249	Fernteil sph. bis + und - 6,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	249	98,45
Prismenaufschlag			
276	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	276	23,10
Pos.-Nr.	Organische Gläser (Kunststoffgläser) (Durchmesser 66 mm) n=1,5 inkl. Hartschicht und Mehrfach-Entspiegelung	Pos.-Nr.	Preis pro Glas (einschl. 19% MwSt.) Euro
Einstärkengläser			
529	plan bis + und - 6,0 dpt cyl. bis +2,0 dpt	529	49,50
285	Zuschlag für höhere cyl. bis 4,0 dpt	285	11,00
288	Zuschlag für > +/- 6 dpt und = < +/- 10 dpt	288	38,50
Prismenaufschlag			
265	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	265	11,00
Zweistärkengläser Nahzusatz 0,75-3,5 dpt, farblos, Nahteil mit gerader oder gebogener Trennungslinie (Nahteile 25 oder 26 mm)			
669	Fernteil sph. bis + und - 8,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	669	109,45
Prismenaufschlag			
269	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	269	23,10
Officeglas mit Bereichen für Raum- oder PC-Entfernung			
670	sphärisch bis + und - 6,0 dpt cyl. bis + 4,0 dpt	670	141,90
289	Zuschlag für Korrekturen > - 6 dpt und < - 10 dpt	289	22,00
Prismenaufschlag			
269	sphärisch und torisch 0,5 bis 5 pdpt	269	23,10
Pos.-Nr.	Fassungen / Handwerksleistungen	Pos.-Nr.	Preis pro Fassung / Leistung (einschl. 19% MwSt.) Euro
7070	Refraktionsbestimmung (Überrefraktion beider Augen bei gegebener Vor-Korrektur)	7070	13,75
797*	Brillenfassung - Bildschirmarbeitsplatz (siehe Lieferbeschreibung Anlage 1)	797*	31,90
Einarbeitung von vorhandenen Gläsern in eine neue Fassung oder neue Gläser in vorhandene Fassung			
7101	Einzelglas	7101	21,45
7102	Glaspaar	7102	32,73

* Es besteht eine Zuzahlungsmöglichkeit

Fliegersonderbrillen			
Pos.-Nr.	Spezielle Gläser für fliegendes Personal der Bundeswehr	Pos.-Nr.	Preis pro Glas (einschl. 19% MwSt.) Euro
560	Individuell gefertigte organische Einstärkengläser, Brechungsindex 1,5, inklusive Hartschicht und Mehrfach-Entspiegelung	560	141,90
448	Trifokal Fliegersonderglas mit Segment oben und unten, organisches Glas inklusive Hartschicht und Mehrfach-Entspiegelung	448	216,43
779	Individuell gefertigte mineralische Gleitsichtgläser inklusive Mehrfach-Entspiegelung	779	361,90
780	Individuell gefertigte organische Gleitsichtgläser, Brechungsindex 1,5, inklusive Hartschicht und Mehrfachentspiegelung	780	394,90

Pos.-Nr.	Fliegersonderbrillen-Fassungen	Pos.-Nr.	Preis pro Fassung (einschl. 19% MwSt.) Euro
776	Rodenstock Halbbrille, Modell R0864, lieferfähig sind ausschließlich folgende Modelle in matten Ausführungen „schwarz/matt (G)“, „darkgun/black matt (H)“ oder „lightgun/black matt (J)“	776	152,90
781	Eschenbach Mod. 827000	781	174,90
785	Eschenbach Mod. 981546 col 70, 54-18	785	220,00
786	Eschenbach Mod. 981026 col 60, 52-18	786	220,00
787	Eschenbach Mod. 820811 col 10, 58-18	787	220,00

ABC-Schutzmaskenbrillen			
Pos.-Nr.	Gläser für ABC-Schutzmaskenbrillen	Pos.-Nr.	Preis pro Glas / Leistung (einschl. 19% MwSt.) Euro
562	Einstärkengläser (organisch, Brechungsindex 1.6, gehärtet)	562	53,90
563	Mehrstärken-/Gleitsichtgläser (organisch, Brechungsindex 1.6, gehärtet)	563	KVA
Einarbeitung von vorhandenen Gläsern in eine neue Fassung oder neue Gläser in vorhandene Fassung			
7101	Einzelglas	7101	21,45
7102	Glaspaar	7102	32,73

Pos.-Nr.	Durchführung einer Refraktionsbestimmung im Rahmen der ärztlichen Begutachtung von Bewerberinnen und Bewerbern	Pos.-Nr.	Preis (einschl. 19% MwSt.) Euro
7071	Refraktionsbestimmung objektiv und subjektiv (binokular) zur Bestimmung der bestmöglichen Sehleistung mit Korrektur (Visus cc)	7071	55,00

Pos.-Nr.	Begutachtung Kostenvoranschlag bei Kontaktlinsen Abrechenbar nur für Sachverständige	Pos.-Nr.	Preis pro Kosten- voranschlag (einschl. 19% MwSt.) Euro
7075	Kostenvoranschlagsbegutachtung	7075	53,55

Die Angaben in diesem Formular sind besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 EU-DSGVO. **Schutzbereich 3**

V-Nr. 10058904

(3fach)

Deutsche Bundeswehr

Die Vertragsaugenoptikerin/Der Vertragsaugenoptiker trägt in beide Ausfertigungen ihre/seine Leistung ein.
Die 1. Ausfg wird der Rechnung beigeft, die 2. Ausfg wird der Soldatin/dem Soldaten mit der gelieferten Sehhilfe ausgehndigt/
InstGrp Augenoptik nimmt 1. Ausfg als Herstellungsnachweis und sendet 2. Ausfg mit Brille an zustndige
Truppenrztin/zustndigen Truppenarzt.

Verordnung/Bestellschein fr die Lieferung von Sehhilfen, Ersatzteilen, Reparaturen

Name, Vorname, Dienstgrad / Surname, Initial, Rank		Personenkennziffer / Pers Serv No	
Einheit, Dienststelle / Unit		TSK/OrgB ☐ H ☐ Lw ☐ M ☐ ZSan ☐ SKB	
Dienstzeitende (Datum)			
1 Grund der Verordnung/Bestellung			
Erstausrstattung ☐		Visusnderung ☐	
Ersatz bei Bruch ☐		Reparatur ☐	
Schaden evtl durch Dritte verursacht?		☐ Ja ☐ Nein	
Ort, Datum, Unterschrift der Truppenrztin/des Truppenarztes, Namensstempel		Pupillendistanz R mm L mm	
Steglänge mm			
2 Verordnung durch Augenrztin/Augenarzt / Refraktionsbestimmung durch Augenoptikerin/Augenoptiker			
(Anzahl) Glas/Gläser ☐ Einstärkengläser ☐ Bifokal ☐ Trifokal		Andere Verordnung	
Sphäre Zylinder Achse Prisma Basis		Ort, Datum, Unterschrift der Augenrztin/des Augenarztes/ Augenoptikerin/Augenoptikers, Stempel	
Fern / Dist. Rechts Links			
Nah / Near Rechts Links			
3 Bestellschein an			
☐ Vertragsaugenoptiker nach freier Wahl der Soldatin/des Soldaten		☐ zustndiges VersInstZ SanMat Augenoptik fr Beschaffung einer ABC-Schutzmaskenbrille	
☐ ABC Maskenbrille M 65 ☐ ABC Maskenbrille M 2000 ☐ Springerbrille ☐ Ersatzbrille			
☐ Carrier Revision Sawfly ☐ Carrier IDZ ☐ Carrier ASG (Ultra Elite) ☐ Carrier ASG (Auer S3)			
mit der Bitte um			
☐ 3.1 Lieferung ☐ 3.2 Reparatur/Ersatz			
der verordneten Dienstbrille			
Gläser (Anzahl)			
☐ Nein ☐ Ja: Glas/Gläser ☐ fern ☐ nah			
☐ Einstärkengläser ☐ Bifokal ☐ Trifokal ☐ Gleitsichtgläser			
Fassung		Etui (nur bei Erstausrstattung, Bruch, Verlust)	
☐ Nein ☐ Ja		☐ Nein ☐ Ja	
3.3 Brillenglasbestimmung			
☐ Nein ☐ Ja			
3.4 Ersatz/Reparatur einer Privatbrille nach beigeftigten Unterlagen			
☐ Nein ☐ Ja, (incl. Wertnachweis und Bescheinigung der/des Disziplinarvorgesetzten)			
4 Nur bei Sonderanfertigungen (FA InspSan K 95.01)			
Ort, Datum, Unterschrift, Namensstempel			
Genehmigung durch SanOffz-Augenarzt/LSO			
☐ Nein ☐ Ja			
4.1 Besondere Sehhilfen (FA InspSan K 95.01)		Lichtschutzgläser mit Korrektur	
☐ Nein ☐ Ja: ☐ Kontaktlinsen, weich ☐ Nein ☐ Ja, und zwar:		Absorption %	
4.2 Sonstige Verordnung			
☐ Nein ☐ Ja, und zwar:			
Gesamt		€	
Hinweis fr die Augenoptikerin bzw. den Augenoptiker:			
Mit der Annahme dieses Brillenbestellscheins erkennen Sie die Vertragsbedingungen des Vertrages BMVg/ZVA ber die Lieferung von Sehhilfen – verffentlicht unter https://www.bundeswehr.de/de/hausarztliche-versorgung-fuer-die-soldatinnen-und-soldaten-67556 – an und sichern zu, dass Sie die Versorgung entsprechend der Vertragsbedingungen erbringen werden." Die Leistungen werden nach der vom Bundesministerium der Verteidigung bekanntgegebenen Preisliste in der jeweilig gltigen Fassung abgerechnet. Spezialgläser, farbige Gläser u. dgl. bedrfen der Genehmigung (siehe Ziffer 4).			
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der Truppenrztin/des Truppenarztes		5 Empfangsbescheinigung der Soldatin/des Soldaten beim Augenoptiker:	
		Ich habe die verordnete Brille nach Sehprobe erhalten. Datum, Unterschrift der Soldatin/des Soldaten	
Stempel der Augenoptikerin/des Augenoptikers Stempel der San Einrichtung			
6 Sehhilfe ordnungsgemäß geliefert			
Datum, Unterschrift der Truppenrztin/des Truppenarztes		☐ 1. Ausfg an Vertragsaugenoptiker/VersInstZ SanMat	
		☐ 2. Ausfg an Vertragsaugenoptiker/VersInstZ SanMat	
		☐ 3. Ausfg verbleibt beim Truppenarzt	

Die Angaben in diesem Dokument sind besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 EU-DSGVO
Schutzbereich 3
V 10061152 S



DIENSTSTELLE [ORT]
Medizinisches Assessment

An die Vertragsaugenoptikerin/den -optiker nach freier Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers

**Auftrag und Kostenübernahmeerklärung zur
Refraktionsbestimmung durch Augenoptiker/-in**

1. Ausfertigung

Mit der Annahme dieses Auftrags erkennen Sie die Vertragsbedingungen des Vertrages zwischen dem BMVg und dem Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen an - **veröffentlicht unter:**
<https://www.bundeswehr.de/de/hausarztliche-versorgung-fuer-die-soldatinnen-und-soldaten-67556>
und sichern zu, dass Sie die Leistung entsprechend der Vertragsbedingungen erbringen werden.
Die Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt nach Positionsnummer Nr. 7071 der aktuellen Bundeswehr-Preisliste (Anlage zum v.g. Vertrag).

Von der untersuchten Person dürfen weder Zahlungen gefordert noch angenommen werden.

Aus diesem Auftrag ergeben sich somit:

- **keine** Brillenverordnungen
- **keine** sonstigen Zusatzleistungen
- **keine** zusätzlichen Kosten

Die untersuchte Person quittiert auf beiden Ausfertigungen die Durchführung der Untersuchung.

Durch den beauftragten Augenoptiker / die beauftragte Augenoptikerin wird die **erste Ausfertigung der Original-Rechnung beigelegt** und die **zweite Ausfertigung** mit den eingetragenen Befunden **an die auftragerteilende Stelle** (s.u.) mit **beigelegtem adressiertem Freiumschlag** („Antwort“ „Arztsache“) übersandt.

an dieser Stelle Etikett mit Personendaten
der zu untersuchenden Person

Stempel / Eintrag / Etikett Dienststelle

Datum, Unterschrift, Stempel Arzt/Ärztin

Datum, Unterschrift, Stempel
Optikerin/Optiker

**Original-Rechnung und 1. Ausfertigung im
Original (jeweils in Papierform) an:**

**Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
Heilfürsorgeabrechnungsstelle
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg**

Die Angaben in diesem Dokument sind besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 EU-DSGVO
Schutzbereich 3
V 10061152 S

Die Refraktionsbestimmung ist bei mir durchgeführt worden.	Datum / Unterschrift untersuchte Person Dienststelle [ORT] Medizinisches Assessment
--	---



An die Vertragsaugenoptikerin/den -optiker nach freier Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers

Auftrag zur Refraktionsbestimmung durch Augenoptiker/-in - Ergebnis	2. Ausfertigung
--	------------------------

durch auftragserteilende Stelle auszufüllen	
an dieser Stelle Etikett mit Personendaten der zu untersuchenden Person	Stempel / Eintrag / Etikett Dienststelle
	Unterschrift der zu untersuchenden Person

durch Augenoptikerin / Augenoptiker auszufüllen							
Refraktionsbestimmung							
Datum		Sphäre	Zylinder	Achse	Prisma	Basis	Visus cc
							einäugig beidäugig
Fern	R						
	L						
Nah	R						
	L						

☐	Eine augenärztliche Untersuchung ist erforderlich / wird empfohlen.
--------------------------	---

Die Refraktionsbestimmung ist bei mir durchgeführt worden.	Datum / Unterschrift untersuchte Person
--	---

Die Angaben in diesem Dokument sind besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 EU-DSGVO
Schutzbereich 3
V 10061152 S

Datum, Unterschrift, Stempel Optikerin/Optiker	<u>2. Ausfertigung im Original an:</u> o.g. auftragserteilende Stelle <u>mit beigefügtem adressiertem und</u> <u>verschlossenem Freiumschlag</u> („Antwort“ „Arztsache“)
---	--



Dienststelle [ORT] Medizinisches Assessment
--

= NUR FÜR DIE ÄRZTLICHEN UNTERLAGEN / NICHT FÜR DEN AUFTRAGNEHMER =

Bestätigung Erhalt Auftragsschein zur Refraktionsbestimmung durch Augenoptiker/-in

Bestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass:

1. der Auftragsschein inklusive des Rücksendeumschlags „Arztsache“ für o.g. Untersuchung übergeben wurde.
2. der Bewerber bzw. die Bewerberin über die freie Wahl des Vertragsaugenoptikers bzw. der Vertragsoptikerin informiert wurde.

an dieser Stelle Etikett mit Personendaten der zu untersuchenden Person	Datum, Stempel, Unterschrift Arzt/Ärztin
	Unterschrift der zu untersuchenden Person

Anlage 5

Hinweise / Erläuterungen zur Durchführung der Refraktionsbestimmung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen der ärztlichen Begutachtung gemäß § 3 Abs 2 des Vertrages

Bewerberinnen und Bewerber haben unter den VAO freie Wahl. Im Auftrag zur Durchführung der Refraktionsbestimmung ist die neutrale Anschrift „An die Vertragsaugenoptikerin/den -optiker nach freier Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers“ zu verwenden.

Abrechnung des Auftrags zur Refraktionsbestimmung bei Bewerberinnen und Bewerbern

Der bzw. die VAO erhält zwei Ausfertigungen des Auftrags. Die Durchführung quittiert die Bewerberin bzw. der Bewerber und der bzw. die VAO auf beiden Ausfertigungen. Der bzw. die VAO vermerkt außerdem auf der zweiten Ausfertigung für die auftragserteilende Stelle (Karrierecenter der Bundeswehr / Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr) die festgestellten Refraktions- und die Visus-Werte.

Die erste Ausfertigung des Auftrags wird von der bzw. dem VAO nach Durchführung der Refraktionsbestimmung mit eigenhändiger Unterschrift zusammen mit der Original-Rechnung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr- Heilfürsorgeabrechnungsstelle, Prötzel Chaussee 25, 15344 Strausberg versandt. Die zweite Ausfertigung des Auftrags (Ergebnis) wird an die auftragserteilende Stelle (Karrierecenter der Bundeswehr / Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr) mittels beigelegtem adressierten und verschlossenem Rückumschlag (Antwort Arztsache) übersandt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 5 des Vertrages.